

Rechtsmeldung | Algerien | Warenzeichenrecht, Markenrecht, Markenpiraterie

## Algerien - Markenschutz: Beitritt zum Madrider Markenabkommen

Von Sherif Rohayem

16.11.2015

(gtai) Seit Ende Oktober ist Algerien Mitglied des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken.

Statt in jedem einzelnen Staat eine Marke zu registrieren, genügt für den internationalen Markenschutz die Registrierung in nur einem Staat (Madrider System). Bei der nationalen Markenbehörde stellt man zunächst einen Antrag auf Registrierung einer nationalen Marke und stellt sodann, ebenfalls bei der nationale Markenbehörde, einen Antrag auf internationale Registrierung. Die Nationale Markenbehörde leitet den Antrag an die Weltorganisation für Geistiges Eigentum (World Intellectual Property Organization – WIPO) weiter. Die WIPO führt das internationale Markenregister. Die internationale Registrierung vermittelt in den jeweiligen Staaten denselben Schutz, wie wenn die Marke unmittelbar bei der dortigen nationalen Markenbehörde angemeldet worden wäre.

Freilich gilt Vorstehendes nur innerhalb der Mitgliedstaaten des Madrider Abkommens.

Aus der Region sind neben Algerien auch Ägypten, Israel, Türkei, Tunesien und Marokko Mitglieder des Madrider Abkommens.

*Zum Thema:*

- Weiterführende [Informationen](#) der WIPO zum Madrider Markenabkommen

### Mehr zu:

Algerien  
Warenzeichenrecht, Markenrecht, Markenpiraterie  
Recht

### Kontakt

Jakob Kemmer

Rechtsexperte

 +49 228 24 993 367

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.